

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/116/2010
LSchK S. 69/2010

Beschluss

In dem Verfahren

des Genossen G. K.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

DIE LINKE, KV S.,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 07.02.2011 entschieden:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der LSchK S. vom 06.11.2010 (Reg. 69/10) wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Entscheidung der LSchK vom 06.11.2010 (Reg. 69/10), mit der diese den Eilantrag des Antragstellers auf Feststellung, dass die in der Kreismitgliederversammlung des KV S. am 31.10.2010 gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten für den LPT nicht stimmberechtigt, da nicht ordentlich gewählt seien, abgelehnt hat. Mit demselben Beschluss hat die LSchK im Wege der vorläufigen Maßnahme nach § 13 SchiedsO angeordnet, dass die gewählten Delegierten „bis zu einer abweichenden, vollziehbaren Entscheidung in einem Wahlanfechtungsverfahren, längstens bis zum 1. Januar 2011 zur stimmberechtigten Teilnahme an Tagungen des Landesparteitages berechtigt sind.“

Die Beschwerde war zurückzuweisen, da die von der LSchK angeordnete vorläufige Maßnahme nach dem 01.01.2011 keine Wirkung mehr entfaltet und sich das Verfahren damit erledigt hat.

Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Antragstellers besteht nicht, denn die Rechtmäßigkeit einer etwaigen Bestätigung der vorläufigen Maßnahme nach § 13 Abs. (2) SchiedsO hätte in einem separaten Verfahren angegriffen werden können und müssen. Nach den der BSchK vorliegenden Verfahrensunterlagen der LSchK ist eine Bestätigung in einem ordentlichen Verfahren jedoch nicht erfolgt. Etwaige Mängel bei der Wahl am 31.10.2010 hätten in einem eigenständigen Wahlanfechtungsverfahren verfolgt werden müssen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Sibylle Wankel
Vorsitzende